

Behinderte und Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Arbeitnehmer, welche gemäss AHVG für Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit beitragspflichtig sind (Artikel 2 Absatz 1 AVIG = LACI). Im Sinne des Normalisierungsprinzips bzw. als Solidaritätsgeste bei Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Notrecht ab 1976, definitives Gesetz ab 1982) setzte sich INSOS (SVWB) dafür ein, dass es keine Ausnahme für behinderte Mitarbeitende in Werkstätten geben sollte. Dies, auch wenn die allerwenigsten von ihnen Anspruch auf Leistungen haben würden.

Anspruch auf Arbeitslosentaggelder / Entschädigung für Kurzarbeit

Voraussetzung für den Anspruch auf Taggelder oder Kurzarbeitsentschädigungen ist ein anrechenbarer Lohnausfall und die persönliche Vermittlungsfähigkeit.

► Lohnausfall

Im Jahre 1989 führte eine Zürcher Werkstätte in einer Abteilung Kurzarbeit ein, nachdem ein grosser Auftrag innert einer Woche verloren gegangen war. In einem Urteil der Zürcher Rekurskommission wurde anerkannt, dass in den Werkstätten Löhne im Sinne der ALV ausgerichtet werden und dass im Prinzip ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen bestehen würde. Konkret scheiterte der Anspruch jedoch an der fehlenden Vermittlungsfähigkeit.

► Vermittlungsfähigkeit

Der behinderte Mitarbeiter gilt als vermittlungsfähig, wenn ihm unter Berücksichtigung seiner Behinderung auf dem Arbeitsmarkt eine Arbeit vermittelt werden könnte (Artikel 15 Absatz 2 AVIG). Ist ein Behinderter nicht offensichtlich vermittlungsunfähig, so gilt er vorerst als vermittlungsfähig.

In der Praxis ist es so, dass Bezüger einer ganzen IV-Rente in der Regel als nicht vermittlungsfähig gelten. Bei Personen mit Teilrenten oder ohne Rente wird im Prinzip eine Vermittlungsfähigkeit angenommen.

Entlassung von Behinderten aus Werkstätten

Somit gilt nur ein ganz kleiner Teil der behinderten Belegschaft einer Werkstätte als vermittlungsfähig und hätte bei Entlassung einen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder. Die Bezüger von ganzen Renten haben keinen Anspruch; ihr Erwerbsausfall wird teilweise durch höhere Ergänzungsleistungen kompensiert.

Schlussfolgerung

Der primäre Auftrag der Werkstätten ist das Anbieten von geschützten Arbeitsplätzen, an welchen Menschen mit Behinderung eine wirtschaftlich relevante Arbeitsleistung im Rahmen einer begleiteten Tagesstruktur erbringen können. Die Werkstätten sollen zwar nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden, doch steht der soziale Auftrag im Vordergrund. Auf diesem Hintergrund ist es nicht erwünscht, dass behinderte Mitarbeiter in Werkstätten wegen Arbeitsmangel entlassen werden können oder sollen. Vielmehr haben die Kantone gemäss IFEG dafür zu sorgen, dass Behinderte auch dann in der Werkstätte bleiben können, wenn es (zu) wenig Arbeit hat. Die Werkstätten müssen entsprechend höhere Subventionen erhalten, um den Produktionsertragsausfall zu kompensieren.